

GEMEINDE DISCHINGEN

auf dem Härtsfeld



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Kanzeltal"

Verbindliche Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind:

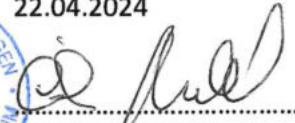
TEIL 1 - LAGEPLAN M 1:1.500 + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN /
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

TEIL 3 - VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

Anerkannt:
Dischingen, 09.10.2023/
22.04.2024




Schabel, Bürgermeister

Anerkannt:
Dischingen, 09.10.2023/
22.04.2024


Göttle, Vorhabenträger

Gefertigt: Ellwangen, 09.10.2023/ 22.04.2024

Projekt: DI2201 / 697922
Bearbeiter/in: IH



stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB und §§ 1-11 BAUNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien -Photovoltaik- gem. § 11 BauNVO

Zulässig sind:

- freistehende Solar-Module ohne Stein- oder Betonfundament
- für die Solar-Module notwendige Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Kameramasten usw.)
- unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten

Ausnahmen sind nicht zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, §§ 16-21A BAUNVO)

Für das Maß der baulichen Nutzung gilt die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend dem Einschrieb im Plan.

Die Grundfläche der Modultische (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projiziert wird) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO. Um- und Durchfahrten bleiben dabei unberücksichtigt.

3 HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HÖHENLAGE (§ 9 ABS. 3 BAUGB)

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen (Modultische) darf 3,5 m nicht überschreiten, der Abstand der Modultische zum bestehenden Gelände darf 1,0 m nicht unterschreiten.

Unterer Bezugspunkt: Oberkante des bestehenden Geländes,
oberer Bezugspunkt: höchster Punkt des PV-Modultisches

Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4 m über Gelände festgesetzt. Ausnahmsweise sind Kameramasten bis zu einer Höhe von 8 m zugelassen. Die Gebäude- und Firsthöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländehöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Planteil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.

Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten, Stellplätze und Stellflächen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Sie sind unbefestigt und wasserdurchlässig auszugestalten. Darüber hinaus sind außerhalb der Baugrenze Einfriedungen, Kameramasten und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Leitungen und Kabel ausnahmsweise zugelassen.

5 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

5.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bauliche Anlagen und Befestigungen sind nicht zulässig, ausgenommen Einfriedungen und Geländemodellierungen zur Abführung des Oberflächenwassers sowie Einrichtungen zur Netzanbindung.

6 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR. 20 UND 25 BAUGB)

Für Bepflanzungen und Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Herkunftsgebiet "Schwäbische und Fränkische Alb" bzw. das Ursprungsgebiet "Schwäbische Alb") von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.

Maßnahmenfläche m1:

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind als Magerwiese zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen: Die Fläche ist 1-2 mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab Mitte Juni). Das Mähgut ist im Bereich der Umfahrten (Modulzwischenreihen) zu entfernen. Für die Wiesenflächen gilt auch ein Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Alternativ kann die Fläche beweidet werden.

Maßnahmenfläche m2:

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind 30 % der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

Die restlichen Flächen sind als Magerwiese zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen, entsprechend der Vorgaben zu m1.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage umzusetzen.

7 BAUFELDBESCHRÄNKUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Baumaßnahmen sowie die Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen dürfen ausschließlich innerhalb der als Sondergebiet festgesetzten Flächen erfolgen.

8 ZEITLICHE BEFRISTUNG

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche muss dann wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft zugeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBI. S. 313)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802)

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Gemeinde durch Satzung folgende örtliche Bauvorschriften:

1. ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG, BEPFLANZUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND AN DIE GESTALTUNG DER PLÄTZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER SOWIE ÜBER NOTWENDIGKEIT ODER ZULÄSSIGKEIT UND ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN

1.1 Einfriedungen

Die Zäune dürfen nur aus Drahtgeflecht und Drahtgitter bestehen und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Entlang den Grundstücksgrenzen ist mit der Einfriedung ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (inkl. Straßenbordstein). Mit dem Zaun ist ein Abstand von 20 cm zum Boden einzuhalten.

Im Bereich der Grundstückszufahrten und im Einmündungsbereich von Straßen sind die erforderlichen Sichtfelder von Einfriedungen freizuhalten.

Der geplante Zaun ist entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenze abschnittsweise mit folgenden Arten zu begrünen: Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hundsrose (*Rosa canina*), Efeu (*Hedera helix*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)

2. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 75 ABS.3 NR. 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt B) zuwiderhandelt.

C HINWEISE

1 FREIFLÄCHENGESTALTUNG / PFLANZLISTE

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen werden die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entsprechend der Plandarstellung als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durchgeführt.

Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind im Antrag zur Baugenehmigung die geplante Geländegestaltung und Pflanzgebote darzustellen.

Für die Umsetzung der Pflanzgebote und sonstigen Bepflanzungen werden folgende Arten (als Beispiel) empfohlen:

Straucharten:

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

2. GRENZABSTÄNDE MIT PFLANZUNGEN

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden- Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z.B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u.a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

3. BODENSCHUTZ

Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind während der Baumaßnahme Baggermatratzen zu verlegen. Alternativ kann die Fläche mit kettenbetriebenen Fahrzeugen befahren werden.

Sollten temporäre Baustraßen angelegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen).

4. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation sowie des Oberen Massenkalkes (jeweils Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

5. BODENFUNDE/ DENKMALSCHUTZ

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart -Referat Denkmalpflege- mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

6. BODENVERUNREINIGUNGEN / ALTLASTEN

Für das Plangebiet liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Sollten im Zuge von Erd- und Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Verwertung vor einer Deponierung zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 LandesKreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)).

7. BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Erforderliche Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz werden im weiteren Verfahren mit der Landkreisverwaltung bzw. der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

8. GRUNDWASSER

Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets WF im Egautal, Dischingen, ZV LW Stuttgart (LUBW- Nr. 135/002/). Durch Eingriffe in den Untergrund (Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beein-

trächtig werden. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann.

Zum Schutz der Trinkwasserfassungen ist ein großflächiger Bodenabtrag zu vermeiden. Weiterhin dürfen verzinkte Rammprofile oder Erdschrauben nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Auffüllungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Material erfolgen. Des Weiteren ist als Transformator entweder ein Trockentransformator ohne wassergefährdende Öle oder ein Öltransformator mit Auffangwanne einzusetzen.

9. NIEDERSCHLAGSWASSER

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.

Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine gesonderte Ableitung von Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

10. ZUGÄNGLICHKEIT NETZBETREIBER

Die Zugänglichkeit der Umspannstation (Übergabestation) darf auch durch den geplanten Zaun für den Netzbetreiber nicht eingeschränkt werden.

11. ARTENSCHUTZ

CEF-Maßnahme „Anlage einer Feldlerchenausgleichsfläche“

Zum Ausgleich eines potentiellen Verlustes eines Feldlerchenbrutrevieres muss ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art erstellt werden.

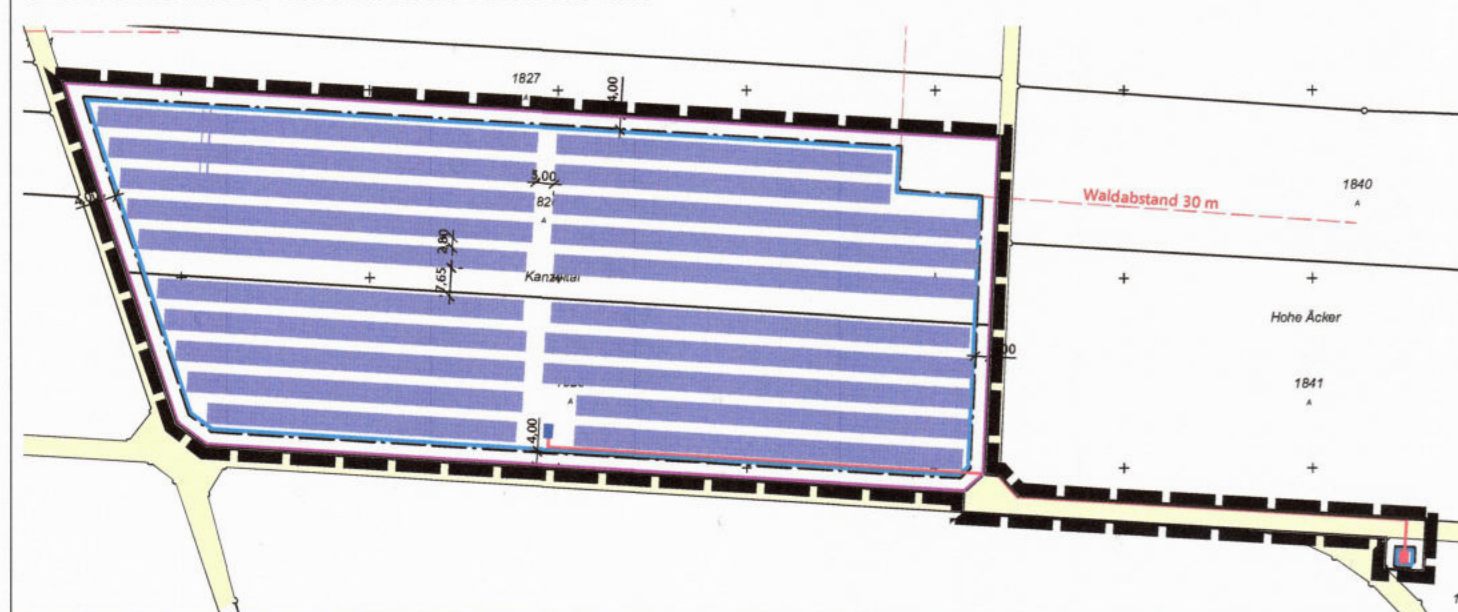
Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger soll ein locker bestellter Kleeacker mit einer Fläche von mindestens 5.000 m² für die Feldlerche dauerhaft gesichert werden. Der Ausgleich soll auf Flurstück 1272 (Gemarkung Dischingen) erfolgen. Sollte der Pachtvertrag auf diesem Flurstück auslaufen wird alternativ das Flurstück 1881 herangezogen, welches sich im Besitz der Familie Göttle befindet (ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt). Der Kleeacker als Ersatzlebensraum für Feldlerchen wird von der unteren Naturschutzbehörde mit dem Einhalten folgender Kriterien akzeptiert:

- Mischung ohne Grasanteil
- Saatreihenabstand von mindestens 40 cm
- generelles Bewirtschaftungs- und Befahrungsverbot im Zeitraum von 15.03. bis 15.07.
- ab dem 15.07. ist eine Mahd uneingeschränkt möglich
- die Fläche muss nach spätestens 5 Jahren umgebrochen und frisch eingesät werden

TEIL 1 LAGEPLAN



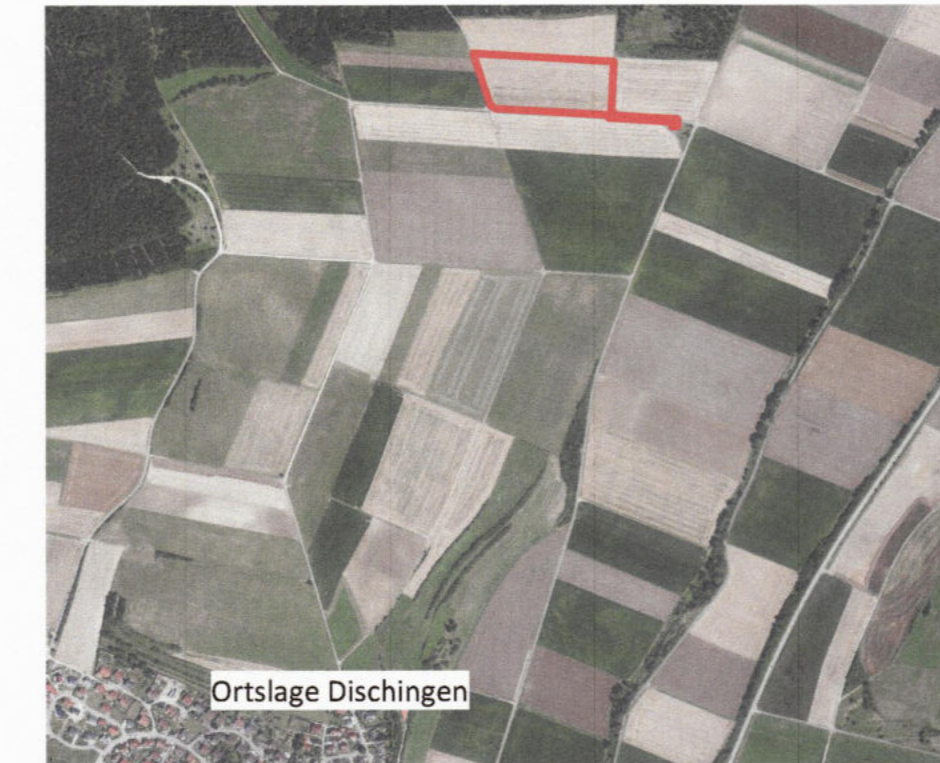
TEIL 3 VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

- Einspeisepunkt/ Übergabestation
- Leitungsführung zum Einspeisepunkt/ Übergabestation
- PV-Module (Anordnung unverbindlich)
- Trafostation (Standort unverbindlich)
- geplanter Zaun
- bestehender Wirtschaftsweg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Grenzen des Liegenschaftskatasters vom Jan 2022
- - - 30 m Waldabstand

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG LAGEPLAN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet -Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien -Photovoltaik- (§ 11 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und § 16-18 BauNVO)
- 0,6 GRZ - Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 16 BauNVO)
- BAUWEISE UND BAUGRENZE
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Wirtschaftsweg- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN
- Private Grünfläche (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- -Zweckbestimmung ökologische Ausgleichsfläche-
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 1825 Grenzen des Liegenschaftskatasters vom Jan 2022
- - - 30 m Waldabstand
- ▨ Landschaftsschutzgebiet
- Stromleitung 20 kV
- Steuerkabel

LANDKREIS : HEIDENHEIM PLANGEBIET NR. :
 GEMEINDE : DISCHINGEN
 GEMARKUNG : DISCHINGEN
 FLUR :

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §2 BAUGB
 GEFAST AM 12.06.2023 UND
 IM AMTSBLATT NUMMER 25/2023
 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 19.06.2023

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS §3 ABS.1 BAUGB
 LAUT BESCHLUSS VOM 12.06.2023
 IM AMTSBLATT NUMMER 25/2023 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 19.06.2023 UND
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 03.07.2023 BIS 02.08.2023

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §3 ABS.2 UND §4 ABS. 2 BAUGB
 GEFAST AM 09.10.2023
 IM AMTSBLATT NUMMER 42/2023 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 20.10.2023 UND
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 30.10.2023 BIS 01.12.2023

SÄTZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §10 BAUGB UND §74 LBO
 VOM GEMEINDERAT GEFAST AM 22.04.2024

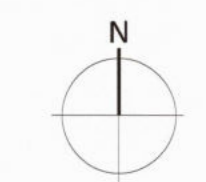
GENEHMIGUNG GEMÄSS §10 BAUGB UND §74 LBO
 DURCH DAS LANDRATSAMT HEIDENHEIM,
 ERTEILT MIT ERLASS VOM
 AZ: **30-MH-FVP** **29. Mai 2024**

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS §10 BAUGB
 DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT NUMMER **24124** AM **14. Juni 2024**

GEMEINDE DISCHINGEN
**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
 "KANZELTAL"**



- TEIL 1 - LAGEPLAN + ZEICHENERKLÄRUNG M 1:1500
- TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN/
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- Teil 3 - VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN M 1:2500



Anerkannt: Dischingen, 09.10.2024 / Dischingen, 09.10.2023/
 22.04.2024
 Schabel, Bürgermeister
 Göttle, Vorhabenträger

Projekt: DI2201
 Gefertigt: Ellwangen, 22.04.2024

stadtlandingenieure

stadtlandingenieure GmbH
 73479 Ellwangen
 Wolfgangstraße 8
 Telefon 07961 9881-0
 Telefax 07961 9881-55
 office@stadtlandingenieure.de
 www.stadtlandingenieure.de

V:\DI2201_Photovoltaik\01_VWX_Plaene\013_Satzung\BPL\5_Kanzeltal_2024-04-22.vwx